



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3
ZVR-Zahl: 824052569

Email: office@lanius.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde)
Abteilung IV/IVVS4
Radetzkystraße 2
1030 Wien
ivvs4@bmvit.gv.at

20.01.2019

Schriftliche Stellungnahmen der FG LANIUS

zum Umweltverträglichkeitsgutachten und der materienrechtlichen Gutachten

im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg

Dient auch als Protokollbeilage bei der mündlichen Verhandlung.

Inhalt

I Zusammenfassung der Anträge.....	3
II Fachbereich Gewässerökologie.....	9
I.1 Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) im Steinfeldbach	9
I.2 Große Quelljungfer (<i>Cordulegaster heros</i>).....	14
II Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	17
II.1 Libellen (<i>Odonata</i>).....	17
II.2 Urzeitkrebse (<i>Branchiopoda</i>).....	19
II.3 Herpetofauna	20
II.4 Fledermäuse	25
II.5 Vogelwelt (<i>Aves</i>) – exkl. Wachtelkönig	27
III Antrag.....	29

I Zusammenfassung der Anträge

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Der Verzicht auf eine Bachumlegung mit Steinkrebsumsiedlung ist ein wichtiger erster Schritt dem weitere zielgerichtete Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen folgen müssen, da Auswirkungen durch den Waldverlust bei der Brückenquerung und eine Verringerung des Wasserdargebotes durch Drainagierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet nicht ausgeschlossen werden können.

1. Der Waldverlust durch die Brückenquerung ist wegen des Systemzusammenhangs („Habitatfunktion Waldbach“) steinkrebsfreundlich im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches als CEF-Maßnahme zu kompensieren (siehe Planbeilage).
2. Die Möglichkeit der Verbesserung des unteren Abschnittes C des Steinfeldbaches ist aufgrund der naturräumlichen Rahmenbedingungen zweifelhaft. Sie müsste daher durch einen gewässerökologischen Experten hinsichtlich grundsätzlicher Machbarkeit geprüft werden und darf nicht zu Kollateralschäden führen (keine neue Zufahrt, keine Ufergehölzschlägerungen oder weitere Waldverluste).
3. Mit dem Brückenbauwerk sind Waldverluste und sonstige Gefahren wie eine Verringerung der Wasserführung durch die projektierte Grundwasserabsenkung verbunden, die nicht einschätzbare negative Rückwirkungen auf das Steinkrebsvorkommen haben können. Im Falle einer negativen Bestandsentwicklung oder gar eines Totalverlustes des Steinkrebsvorkommens z.B. durch von Maschinen oder Kleidungsstücken (z.B. Stiefel) übertragene Pilzsporen des Krebspesterregers *Aphanomyces astaci* ist ein langfristiges Artenschutzprogramm Steinkrebs für den Steinfeldbach aufzusetzen, um diesen singulären, höchst erhaltenswerten Steinkrebsbestand langfristig zukunftsfähig zu machen.
4. Der Waldverlust durch die Brückenquerung ist wegen des Systemzusammenhangs („Habitatfunktion Waldbach“) steinkrebsfreundlich im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches als CEF-Maßnahme zu kompensieren (siehe Planbeilage).
5. Die Möglichkeit der Verbesserung des unteren Abschnittes C des Steinfeldbaches ist aufgrund der naturräumlichen Rahmenbedingungen zweifelhaft. Sie müsste daher durch einen gewässerökologischen Experten hinsichtlich grundsätzlicher Machbarkeit geprüft werden und darf nicht durch zu Kollateralschäden führen (keine neue Zufahrt, keine Ufergehölzschlägerungen oder weitere Waldverluste).
6. Mit dem Brückenbauwerk sind Waldverluste und sonstige Gefahren wie eine Verringerung der Wasserführung durch die projektierte Grundwasserabsenkung verbunden, die nicht einschätzbare negative Rückwirkungen auf das Steinkrebsvorkommen haben können. Im Falle einer negativen Bestandsentwicklung oder gar eines Totalverlustes des Steinkrebsvorkommens z.B. durch von Maschinen oder Kleidungsstücken (z.B. Stiefel) übertragene Pilzsporen des Krebspesterregers *Aphanomyces astaci* ist ein langfristiges Artenschutzprogramm Steinkrebs für den Steinfeldbach aufzusetzen, um diesen singulären, höchst erhaltenswerten Steinkrebsbestand langfristig zukunftsfähig zu machen.

Aus Sicht der FG LANIUS sind vertretbare Auswirkungen des Straßenbauvorhabens S34 beim Schutzgut Steinkrebs nur dann erreichbar, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

a) Das Risiko das durch den Bau des Brückenobjektes (Zerschneidung mit Waldverlust, Grundwasserabsenkung trägt zur Verringerung der Wasserführung bei) hervorgerufen wird ist durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu minimieren. Das Restrisiko, das vom Nährstoffinput durch die landwirtschaftlichen

Nutzflächen im Bacheinzugsgebiet (Haushagen) ausgeht, könnte gemindert werden, indem eine steinkrebsunterstützende Ersatzaufforstung im genannten Bereich durchgeführt wird (siehe Planbeilage),

b) Zur Vorbeugung bzw. Abminderung des Risikos einer ungewollten Einschleppung der Krebspest (durch Baumaschinen, Kleidungsstücke etc.) ist ein langfristiges Artenschutzprogramm zur Bestandssicherung der Steinkrebse im Steinfeldbach im Bedarfsfall aufzusetzen. Der (Nicht-)Bedarfsfall ist im Zuge eines nach Vollendung des Bauvorhabens zumindest 5-jährigen Steinkrebsmonitorings durch einen sachkundigen Experten nachzuweisen.

Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)

1. Bisher keine ausreichende Berücksichtigung der Imaginalhabitate der FFH-Art *Cordulegaster heros* in den UVP-Gutachten und keine artspezifischen Erhebungen in den vom Straßenprojekt berührten Verdachtsgewässern (Steinfeldbach, Handelgraben).
2. Lebensraum-Verluste und Zerschneidung könnten zum Zusammenbruch der gesamten Steinfeld- und Handelgraben-Population führen.
3. Weiträumige Umfahrung der betroffenen Waldgebiete wäre die beste Lösung, um diese Libellen-Population zu erhalten.
4. Zweitbeste Lösung: Erhöhung des Lichtraumprofils der Brücke beim Steinfeldbach, um eine Passage der Fluginsekten unterhalb der Brücke in Bachnähe zu ermöglichen und die Kollisionsgefahr mit dem KFZ-Verkehr möglichst gering zu halten.
5. Jedenfalls ist unbedingt darauf zu achten, dass der geschlossene Waldcharakter, insbesondere was die Ufergehölze betrifft, in größtmöglichem Umfang von Bau- und Rodungsmaßnahmen verschont bleibt.
6. Welche Vorkehrungen gibt es („Plan B“), falls das Libellen-Vorkommen trotz bestmöglicher Vorkehrungen nicht überleben wird? Waldbäche in naturnaher Ausstattung können nicht neu geschaffen werden.

Aus Sicht der FG LANIUS droht beim Schutzgut „Große Quelljungfer“ bislang mangels ausreichender Wirkungsanalyse und fehlender funktionserhaltender Maßnahmen eine Einstufung des Straßenbauvorhabens S34 mit wesentlichen oder gar untragbaren Auswirkungen.

Libellen (Schwerpunkt GÜPL Völtendorf)

1. Betreffend den **Kollisionsschutz** für Libellen bleiben die Einreichunterlagen und das Gutachten des Sachverständigen vage. Hier wird eine Konkretisierung gefordert.
2. Gesamtkonzept GÜPL: Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Konkrete Angaben fehlen. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Libellenpopulationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Forderung: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

Offizialmaxime: Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei derartigen Verwaltungsverfahren eine Offizialmaxime gibt, wonach gemäß § 39 Abs. AVG alle maßgeblichen Fakten im Rahmen der Projektierung und der Verhandlung geklärt werden müssen, um eine konkrete Bewilligung erteilen zu können. Es ist nicht zulässig, wichtige rechtliche Aspekte, Parteienrechte und technische Fragen sowie geologische Sachverhalte auf den Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bescheides in den Bereich der Tätigkeit privater Gutachter zu verlagern. Dadurch würde das Recht der Parteien auf Parteiengehör und auf Schutz ihrer rechtlichen Interessen verletzt.

3. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige der vorkommenden gefährdeten Libellenarten ephemere Gewässer bevorzugen. Das heißt, dass auch hierbei die unterschiedlichen Artansprüche bei der Anlage von Ersatzgewässern (Maßnahme 6a.53 GÜPL Völtendorf: Libellen) zu berücksichtigen sind.

Urzeitkrebse (*Branchiopoda*)

Gesamtkonzept GÜPL: Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Konkrete Angaben fehlen. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebpopulation im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Die vorgesehene Schaffung neuer Urzeitkreb Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert (Wüstemann 2012). Die Projektanten haben keinen Nachweis vorgelegt, das die geplante „Umsiedlung“ der Urzeitkrebse irgendwo auf der Welt geglückt ist.

Antrag: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahmen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

Herpetofauna

1. Absetz- und Filterbecken sind auf Grund chemischer Kontaminationen (u. a. Salzgehalt) des Wassers für Amphibien als Lebensraum und Laichgewässer nicht geeignet. Im Projekt fehlen Maßnahmen, um Amphibien effektiv am Einwandern in solche Gewässer zu hindern. Die Stellungnahme des Gutachters, dass in Trassennähe keine Tümpel geplant sind, wird durch die gutachterliche Stellungnahme zu TB 16.70 – 16.89 widerlegt: „...Für Amphibienarten, wie die Gelbbauchunke, werden neue Gewässer beidseits der Trasse geschaffen. ...“.

Antrag: Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um das Einwandern von Amphibien in die geplanten Absetz- und Filterbecken zu verhindern. Die Projektbeschreibung muss in diesem Punkt konkretisiert werden.

2. Bezüglich Grünbrücke fehlen in der Projektbeschreibung jegliche Abschätzungen, ob für die einzelnen Amphibienarten auf Grund ihrer unterschiedlichen Aktionsradien eine ausreichende Konnektivität vorhanden ist (Aktionsradius Kammolch 10 -50 m pro Nacht).

Anträge:

- Die Zumutbarkeit muss für alle Amphibien Arten in der Projektbeschreibung definiert werden.
- Es müssen Lock- bzw. Laichgewässer für Amphibien (besonders Kammolche) beidseits in unmittelbarer Nähe zur Grünbrücke geschaffen werden
- Wander- und Leitstrukturen für Amphibien auf der Grünbrücke, ggf. kleinere Gewässer

- Gewässerkomplexe östlich und westlich der Grünbrücke dürfen nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen. Empfehlung siehe:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf

3. Wirtschaftsweg auf Grünbrücke: In der Projektbeschreibung wird nicht darauf eingegangen, wie wandernde Amphibien auf dem Wirtschaftsweg geschützt werden können.

Antrag

- Verkehrseinschränkung am Wirtschaftsweg (Fahrverbot mit Ausnahme Anliegerverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h im Bereich ehemaliger GÜPL)
- Wander – Leitstrukturen für die Herpetofauna auf der Grünbrücke müssen in größerer Entfernung vom Weg errichtet werden
- Errichtung von Amphibienzäunen entlang des Wirtschaftsweges bis zu den Amphibiendurchlässen
- Nachfolgendes Monitoring über Totfunde am Wirtschaftsweg

4. Gemeindestraße (L5181) auf Grünbrücke

Laut Stellungnahme der Projektwerberin zu Maßnahmenvorschlägen des UVGA wird anstelle des Wirtschaftsweges eine befestigte Gemeindestraße über die Grünbrücke gefordert. Dies wäre eine dramatische Verschlechterung der Migrationsverhältnisse für Amphibien und Fledermäuse.

Anträge

- Prüfung von Alternativen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung
- Verkehrseinschränkung auf der Gemeindestraße (Fahrverbot mit Ausnahme Anliegerverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h im Bereich ehemaliger GÜPL)
- Errichtung von Wander – Leitstrukturen für die Herpetofauna in größerer Entfernung von der Straße
- Errichtung von Amphibienzäunen entlang der Straße bis zu den Amphibiendurchlässen
- Nachfolgendes Monitoring über Totfunde auf der Gemeindestraße

5. Temporäre Leiteinrichtungen während der Bauphase sind nur für Explosivlaicher im Frühling geplant. Dies ist unzureichend. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitate zu rechnen.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

6. Für die Umsiedlung von Amphibienpopulationen in neue Habitate sind besonders Larven und Juvenile von großer Bedeutung, da Adulte sehr ortstreu sind und neue Gewässer unter Umständen nicht annehmen. Es fehlen konkrete Forderungen bzw. Angaben, ob und wie Amphibienlaich und Larven gesammelt bzw. gefangen und übersiedelt werden sollen.

Antrag: In der Projektbeschreibung muss konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder mit der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

7. Im Bereich der Wanderrouten im Bereich Froschenthal sowie am Gerinne Handelberg sollen je ein Gewässerkomplex als Ersatzlaichgewässer (Gesamtausmaß je mind. 250 m²) angelegt werden. Konkrete Angaben fehlen.

Antrag: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme „Ersatzlaichgewässer Froschenthal“ ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

8. Punkt 7) gilt auch für das „Gesamtkonzept“ am GÜPL.

Antrag: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

9. In der Maßnahmenbeschreibung fehlt die Schaffung von temporären Gewässern für die Gelbbauchunke.

Antrag: Für die Gelbbauchunke müssen temporäre Gewässer in ausreichender Anzahl angelegt werden.

10. Die Forderung „Der Abstand zwischen den neu angelegten Kleingewässern darf maximal 100 m betragen.“ ist nicht ausreichend. Die Angabe ist ausreichend, allerdings nur bezogen auf die einzelnen Gewässer innerhalb eines Gewässerkomplexes.

Antrag: Es müssen weitere konkrete Anforderung nachgereicht werden, dass die Gewässerkomplexe nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen dürfen.

11. Durchlässe und Leiteinrichtungen müssen entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens gestaltet werden (siehe https://www.herpetozoa.at/oegh_pdfs/aktuell25_maer_2011.pdf).

Antrag: Fehlende konkrete Angaben zu Durchlässen und Leiteinrichtungen müssen nachgereicht werden.

Fledermäuse (Chiroptera)

1. Grünbrücke als potenzieller Querungsbereich

Die geplante Grünbrücke im Bereich GÜPL kann als Ersatz für die einzige und wichtigste aktuelle Migrationsachse am Südrand des GÜPLs nicht akzeptiert werden. Aus Sicht des Fledermausschutzes ist die Lage der Querungshilfe wichtiger zu bewerten als ihre Breite. Daher ist die geplante Grünbrücke nach momentanen Erkenntnisstand aufgrund der Entfernung zur aktuellen Querungsrouten (220m) ungeeignet (siehe Literatur). Die Verlegung der Grünbrücke nach Süden wird aufgrund der Wanderbedingungen der Amphibien ausgeschlossen oder nur dann möglich, wenn eine zweite Grünbrücke weiter nördlich errichtet wird.

Denkmögliche alternative Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase:

Erhalt der bestehenden Migrationsachse durch

- Verlegung des Kreisverkehrs nach Süden in den Bereich der Ackerfläche
- Überplattung des Kreisverkehrs

Antrag: Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

Natura 2000

Nach derzeitigem Wissenstand der FG LANIUS ist es nicht ausgeschlossen, dass es künftig ausständige Forderungen seitens der Europäischen Kommission zum anhängigen FFH – Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich Nachmeldung des GÜPL Völtendorf als Natura 2000 Gebiet gibt. Ohne Nachweis eines Schreibens der EK muss der GÜPL weiterhin als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet gesehen werden.

Antrag: Der Projektwerber muss plausibel machen, warum der GÜPL Völtendorf nicht als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist. Die Darstellung der NÖ Naturschutzabteilung in diesem Zusammenhang ist offen zu legen und durch Rückfrage bei der Kommission zu hinterfragen.

Grundwasser

Laut einer neuen Studie von Dr. Josef Lueger ergeben sich durch die Grundwasserabsenkung unabsehbare negative Folgen für die Flora und Fauna am GÜPL.

Zitat: „Die geplante Grundwasserabsenkung wird den im Bereich Völtendorf bestehenden Vorkommen von Urzeitkrebse (und anderer an periodische Überschwemmungen gebundener Tier- und Pflanzenarten) die Lebensgrundlage entziehen. Eine Vernichtung des gesetzlich geschützten Tierbestandes ist absehbar. Die vorgesehene Schaffung neuer Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert. Die Projektanten haben keinen Nachweis vorgelegt, das die geplante „Umsiedlung“ der Urzeitkrebse irgendwo auf der Welt geglückt ist. Soweit absehbar, wird die geplante Grundwasserabsenkung die Population der Urzeitkrebse im Projektgebiet vollständig und für immer vernichten.“

Antrag: Die Projektanten müssen dieses neue Gutachten eines unabhängigen Ingenieurbüros für Technische Geologie in das Prüfverfahren aufnehmen bzw. dessen gegenteilige Sichtweise mit geeigneten Argumenten entkräften.

Literatur: Lueger, J. (2019): Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg – UVP - Vorläufige Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht. St. Leonhard a.F.

Vögel (ohne Wachtelkönig)

- 1) Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist gemäß dem Gutachten ein **Gesamtkonzept** für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Vogelwelt und den Wachtelkönig beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der wertbestimmenden Vogelarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.
- 2) Hinsichtlich der 30 ha Offenlandflächen, die geschaffen bzw. optimiert werden sollen, fehlt eine gesamthafte Darstellung, welche Flächen zu dieser Berechnung herangezogen worden sind.
- 3) Hinsichtlich der Anrechenbarkeit insbesondere der Maßnahme 6a.47 auf beide Projekte (S 34 und Spange Wörth) besteht ein Widerspruch zum Gutachter der Spange Wörth, der in seiner Auflage Nr. 21, TG Land NÖ S. 145 ausführt: „(...) Anstatt des Ersatzlaichgewässers südlich der L5181 ist ein solches (**zusätzlich zu**

eventuellen Vorschriften im Rahmen der UVP für die S 34) im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“

- 4) Hinsichtlich der lärmindernden Maßnahmen, die über den Wachtelkönig hinaus auch für andere Vogelarten Relevanz haben, bleibt das Gutachten unkonkret und wird auch hier auf die naturschutzrechtliche Einreichung hingewiesen.
- 5) Betreffend die Ausgleichsflächen aus der UVE (Maßnahme 6a.56) :
VS_4: Wiesenfläche zw. GÜPL und Reitersdorfer Wald (CEF; 1,57 ha) – für Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz & Feldlerche
RS_11: Brache Steinfeld/Poppenberg (0,11 ha). Davon 10 x 100 m (=0,10 ha) als Brache für Rebhuhn herstellen
werden die Maßnahmen insbesondere **für das Rebhuhn als gefährdete Vogelart mit höchsten Schutzbedarf (Kategorie „rot“ nach Dvorak 2017) als nicht ausreichend angesehen**. Die Art ist sowohl von der Trasse der S 34 als auch durch die Spange Wörth von unmittelbaren Revierverlusten im Trassenbereich betroffen.

II Fachbereich Gewässerökologie

I.1 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) im Steinfeldbach

Einwendung LANIUS:

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 221 ff.)

TB 345.120:

II.8 Steinkrebs

II.8.1 Zusammenfassung der Einwendungen

Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die geschützte Art Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*).

TB 345.121:

II.8.2 Status des Schutzgutes

.....

TB 345.122: I.8.3 Einwendungen zur geplanten Maßnahme RS_BAU_9

.....

TB 345.123:

II.8.4 Einwendungen zur Gesamtbeurteilung der Belastungen im Fachbeitrag Gewässerökologie

.....

TB 345.124:

II.8.5 Schlussfolgerungen

Da der Steinkrebs sehr hohe Ansprüche an die Wasserqualität und Strukturvielfalt seines Lebensraumes stellt, können bauliche Umgestaltungen und Einleitungen von belasteten Vorflutern in Steinkrebsgewässern, wie sie auch beim vorliegenden Straßenbauprojekt der S34 geplant sind, sehr schnell zum Erlöschen von Steinkrebspopulationen beitragen. Die Behandlung des Steinkrebes in der vorliegenden Untersuchung entspricht qualitativ nicht dem Anspruch einer Naturverträglichkeitsprüfung und folgt damit nicht in ausreichender Weise den Empfehlungen der "präventiven Mitberücksichtigung im Prüfverfahren", die sich die ASFINAG selber in ihrer Broschüre auferlegt hat (SUSKE et al. 2011).

Gutachterliche Stellungnahme(n):

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 232)

Fachbereich Gewässerökologie

Der SV teilt die Einschätzung der hohen Sensibilität in Bezug auf die im Steinfeldbach vorkommende Steinkrebspopulation. Die Kartierung im Rahmen der UVE Erstellung und eigene Begehungen belegen ein sehr kleinräumiges Lebensraumpotential, welches im unmittelbaren Bereich der Querung durch das gegenständliche Projekt vorliegt. Die aktuelle Lebensraumsituation ist einerseits natürlicherweise durch die Abflusssituation in Richtung flussauf begrenzt; in Richtung flussab ist aufgrund anthropogener Nutzungen eine Besiedelung nicht möglich. Darüberhinaus schränken im besiedelbaren Abschnitt Kontinuumsunterbrechungen bauchaufgerichtete Migrationen ein.

Im Wissen um diese Rahmenbedingungen wird auf die Steinfeldbachverlegung verzichtet; darüberhinaus wird vorgeschlagen, dass vor Baubeginn von einer gewässerökologisch fachkompetenten Stelle ein detailliertes Konzept für die Bestandsbergung, Umsiedelung und Wiedereinbringung der Steinkrebse erstellt wird, welche eine kleinräumige Betroffenheit im Bereich der Querungsbauwerke aufweisen. Weiters sind von dieser Stelle in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zusätzlichen gewässerökologischen Detailoptimierungen im Zuge der ökologisch motivierten Umgestaltung des Steinfeldbaches (Kartierungsabschnitt 3) vorgesehen. Die genannten Maßnahmen sind vor Baubeginn am Steinfeldbach umzusetzen (CEF-Maßnahme).

Gutachten Blattfisch (Mappe 18, Einlage 18.7, S. 21):

Es ist an dieser Stelle mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem erfolgreich reproduktiven Steinkrebsbestand um eine isolierte Reliktpopulation von überregionaler Bedeutung handelt, die nur aufgrund der besonderen Situation des Wohngewässers noch nicht der Krebspest zum Opfer gefallen ist. Der Steinkrebs genießt einen hohen Schutzstatus und wird unter anderem in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und in Anhang III der Berner Konvention geführt. Als Mitgliedsland der Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu setzen. Der Steinkrebsbestand im Steinfeldbach weist nicht nur einen günstigen, sondern sogar einen hervorragenden Erhaltungszustand auf und ist daher als besonders schützenswert einzustufen.

Und zur Problematik der Kontamination mit der Krebspest im Zuge des Baugeschehens (ebendort): „Allerdings beschränkt sich die Ausbreitung der Krankheit nicht auf den Signalkrebs als Vektor, sie kann auch von Menschen und Tieren über den Landweg verbreitet werden, etwa über Gummistiefel oder Kleidungsstücke, wenn diese in Kontakt mit kontaminiertem Wasser gekommen und nicht ausreichend lange vollständig ausgetrocknet sind. Daher besteht bei sämtlichen Eingriffen in den Steinfeldbach die potentielle Gefahr, dass die Krebspest über Baumaschinen oder Personen, die zuvor in Gewässern mit Krebspestbefall eingesetzt worden sind, ins System eingetragen wird und so einen der letzten reproduktiven Steinkrebsbestände im stark agrarisch geprägten niederösterreichischen Alpenvorland auslöschen könnte.“

Gewässerökologisches Gutachten, Teilgutachten 7 (auszugsweise):

Steinfeldbach

Seite 7: Der in Anhang II und Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geführte Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) ist im Oberlauf des Steinfeldbaches im Zuge der Erhebungen kartiert worden. Bemerkenswert ist der hohe Anteil an juvenilen Tieren mit Körperlängen zwischen 2 und 3 cm. Im Steinfeldbach ist eine natürliche, reproduktive Steinkrebspopulation nachweisbar.

Seite 10: Der Steinfeldbach wird mit einem rd. 18 m breiten Brückenbauwerk (Objekte S34.08) westlich der Ortschaft Steinfeld gequert. Während der Bauphase werden zum Schutz des Steinfeldbaches im Baufeld entsprechende Maßnahmen (z.B. Abplankungen) gesetzt, die jegliche bauliche Beeinflussung hintanhaltend und dadurch Manipulationen am Gewässerlauf verhindern. Es werden nur die beiden bestehenden Rohrdurchlässe aus flussmorphologischer Sicht durchgängig und für den Steinkrebs passierbar gemacht werden. Der Abschnitt des Steinfeldbaches bachabwärts des östlichen Rohrdurchlasses bis zum geplanten Rückhaltedamm soll zur Schaffung eines qualitativ hochwertigen Lebensraumes für den Steinkrebs so ausgestaltet werden, dass er dem bachaufwärts liegenden Abschnitt möglichst ähnelt. Weiters wird ein Rückhaltedamm errichtet, da von dem derzeit breitflächig der Tiefenlinie des Steinfeldbaches, der Ortschaft Steinfeld und dem Traisental zuströmenden Oberflächenabfluss durch die Errichtung der S 34 zukünftig die oberhalb der Trasse liegenden Anteile von der Trasse ferngehalten und oberhalb dieser abgeleitet werden.

Stellungnahme LANIUS:

Der Gewässerökologie Bericht und die UVE Gewässerökologie sind aus dem Jahr 2016; sie nehmen also noch nicht Bezug auf das aktuelle Gutachten (Blattfisch) bezüglich Steinkrebs.

- Diese Projekteinlagen sind jedenfalls um die aktuellen Erkenntnisse zu ergänzen und unter dem Gesichtspunkt zu aktualisieren, dass eine Steinkrebskartierung der NÖ Naturschutzabteilung für den Art. 17 Bericht im Frühjahr 2018 gezeigt hat, dass praktisch nur mehr 5 % der Bestände von vor 20 Jahren vorhanden sind und jeder einzelne Steinkrebs im flachen "Vorland" als sehr wertvoll zu bezeichnen ist (R. Pekny, briefl.).
- In diesem Zusammenhang (s.o.) ist offensichtlich, dass das Straßenbauprojekt im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens auch im Zusammenwirken mit sonstigen Plänen und Projekten zu prüfen ist, die diese Summationseffekte zu einer Gefährdung oder weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Steinkrebses in der kontinentalen biogeografischen Region führen könnte.

Jedenfalls sollten die Projekteinlagen folgende Punkte beinhalten:

Die Bedeutung des Steinkrebsvorkommens (Art gemäß Anhang II und IV der FFH-RL, Anhang III der Berner Konvention) ist nachvollziehbar als überregional im Steinkrebsgutachten vom Mai 2018 (kurz Gutachten) dargestellt. Die Einstufung von Sensibilität, Eingriffsintensität, Eingriffserheblichkeit, Eingriffswirkung, Maßnahmenwirksamkeit und verbleibender Belastung aus Sicht der Gewässerökologie ist aufgrund dieses Vorkommens von besonderer Bedeutung. Die Sensibilität ist hier jedenfalls als sehr groß einzustufen. Die geplante Eingriffsintensität ist aufgrund dieser Sensibilität lückenlos abzuhandeln.

Aus derzeitiger Sicht sind erkennbar:

- Durch den Straßendamm gehen Waldflächen im Einzugsgebiet des Steinfeldbaches verloren. Die Waldflächen im Einzugsgebiet werden im Gutachten nachvollziehbar als entscheidend für die gute Habitatqualität für den Steinkrebs erachtet. Der Verlust an Waldflächen ist daher als wesentlicher Eingriff für den Steinkrebs zu sehen. Vorstellbar wäre, diesen Waldflächenverlust durch Ausweitung der Waldflächen an anderer Stelle im Einzugsgebiet steinkrebswirksam zu kompensieren. Im Gutachten wird erwähnt, dass die nahe liegenden Ackerflächen am westlichen Rand des Waldgebietes als problematisch für den Steinkrebs zu sehen sind. In der beiliegenden Planbeilage („Haushagen“) sind mit zwei roten Kreisen die sensiblen Bereiche markiert, die im Einzugsgebiet mit Hanglage erosionswirksam

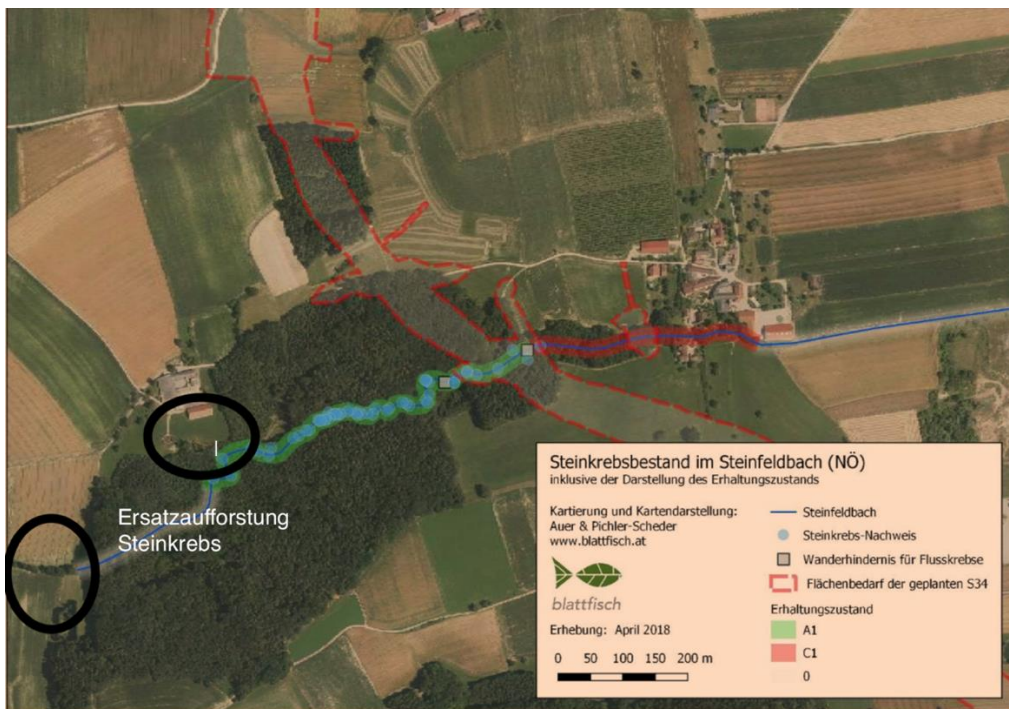
sind und bei entsprechenden Niederschlagsereignissen durch Nährstoffeinträge zur Gefahr für die Steinkrebspopulation werden können. Daher sollte in diesen Bereichen das Waldgebiet gezielt zugunsten der Steinkrebse erweitert werden (Ersatzaufforstungen). Diese Waldschaffung ist als CEF Maßnahmen auszuführen, die Ihre volle Wirksamkeit (Beschattung, vergleichmäßige Wirkung auf den Wasserhaushalt) entfalten muss bevor die Waldflächen für den Straßenbau gerodet werden, um eine Verschlechterung für den Steinkrebs zu vermeiden (Vorsorgeprinzip).

- Weiters ist sicherzustellen, dass es im Einzugsgebiet weder qualitativ noch quantitativ zu möglichen Verschlechterungen für den Steinkrebs kommt. Änderungen sind zu beschreiben und Verschlechterungen nachvollziehbar auszuschließen. Von Interesse sind insbesondere Veränderungen im Wasserhaushalt (Rückhalt, Ableitungen, Einleitungen, Beeinflussung des Grund- und Hangwasser durch Straßenbaumaßnahmen etc.) sowie qualitative Änderungen etwa durch Einleitung (z.B. Salz), Verschmutzungen (z.B. Straßenstaub, Reifenabrieb, Pestizid, Sporen Krebspest etc.).
- Es ist ein langjähriges Beweissicherungsprogramm zu erarbeiten, dass eine im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende, mögliche Verschlechterung für den Steinkrebs lückenlos nachvollziehbar macht.
- Die Strukturierung des derzeit schlecht strukturierten Steinfeldbachabschnitts (C) unterhalb des östlichen Durchlassrohres sollte hinsichtlich der erhofften Wirksamkeit noch einmal überprüft werden (Prognosesicherheit). Planung und Umsetzung müssen jedenfalls im durchgehenden Beisein einer nachweislich mit den Lebensraumansprüchen des Steinkrebsses vertrauten Fachperson erfolgen. Die derzeit in den Regelprofilen dargestellte Strukturierung scheint nicht an die Verhältnisse des natürlichen Steinfeldbachs angepasst. Es hat daher eine Aktualisierung der Pläne unter Einbeziehung eines gewässerökologischen Fachplaners zu erfolgen. Dabei ist streng darauf zu achten Kollateralschäden im Zuge des Bauausführung zu vermeiden (keine Schlägerungen von Waldbereichen und Ufergehölzen, um einen verbesserten Zugang zu ermöglichen, keine Wegaufschließung, etc.).
- Mangelhafte Unterlagen bei Einlage 18.6.3 (Weiterführende Unterlagen Maßnahmen Steinfeldbach – Schnitte und Details): Der Längenschnitt Mappe 18 Einlage 18.6.3 ist fehlerhaft. Weder ist eine Stationierung angegeben noch sind die Gefälleangaben nachvollziehbar. Beispielsweise stehen ca. in der Mitte des Längenschnitts (Stationierung ist ja nicht vorhanden) Abschnitte mit "8" und "15" Promille nebeneinander. Das Sohlgefälle des Abschnitts mit "15" Promille ist aber graphisch ca. 10 mal so steil wie der Abschnitt mit "8" Promille.
- Lt. Längenschnitt beträgt die lichte Höhe der Brücke bezogen auf den HQ100 Wasserspiegel > 4 m. Zur Beurteilung, ob hier eine Behinderung für Fluginsekten besteht sind (siehe LANIUS-Stellungnahme zu Große Quelljungfer), sind Brückenunterkante, Bachsohle und Vorlandflächen zu kotieren. Eine möglichst hohe Überspannung des Brückenbauwerks über den Bach ist auch für den Steinkrebsschutz vorteilhaft, da damit ein Gehölzbewuchs am Ufer ermöglicht wird. Der fehlerhafte Längenschnitt ist zu ergänzen und zu vervollständigen.
- Für eine nachvollziehbare Aufwertung des unteren Abschnitts des Steinfeldbaches wäre darzustellen wie die Habitatqualität hinsichtlich Gefälle, Sohl-, Ufer- und Umlandstruktur des offensichtlich gut nutzbaren oberen Abschnitts auf den unteren Abschnitt des Steinbaches übertragen wird. Dies ist derzeit nicht gegeben. Hier scheint eine Planung durch einen diesbezüglichen Experten unerlässlich.
- Das Gutachten von InGEO Dr. Josef Lueger v. 10.01.2019 (S. 24) sieht eine erhebliche Gefährdung des Steinkrebsvorkommens durch die projektierte Grundwasserabsenkung im südlichen Einzugsgebiet des Steinfeldbaches: „Im Bereich Steinfeldbach haben die Projektanten den Einflussbereich der Drainagemaßnahmen ebenfalls unrichtig abgegrenzt. Die geplante

Drainage wird den Grundwasserzustrom des Steinfeldbaches aus nördlicher und südlicher Richtung vermindern. Damit wird die schon jetzt bestehende Gefahr des sommerlichen Austrocknens weiter erhöht. Dadurch ist der Lebensraum der Steinkrebse massiv gefährdet und ein Erlöschen des Steinkrebsvorkommens absehbar“.

Nur wenn diese Bedenken des Geologen nachvollziehbar ausgeräumt werden können, ist aus Sicht des Steinkrebsschutzes des Straßenbauvorhaben als grundsätzlich naturverträglich einzustufen. Analoge Bedenken bestehen beim Schutz der Großen Quelljungfer, deren Population durch eine etwaige Verringerung der Wasserführung des Steinfeldbaches ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet würde.

- Für den Fall einer Bewilligung des Vorhabens ist wegen der bedeutsamen vorbeibehenden Risikofaktoren (Wasserführung, Einschleppung der Krebspest) proaktiv ein umfassendes Artenschutzprogramm Steinkrebs zu entwickeln, um einen kurz- und längerfristigen Erhalt dieser einzigartigen Population sicherzustellen.



I.2 Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*)

Einwendung LANIUS:

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 224)

TB 345.112:

II.6.5 Nicht-Berücksichtigung des bodenständigen Vorkommens der FFH-Art Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) im Teilraum 4

Aus dem Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume ergeben sich keine Hinweise auf ein Libellenvorkommen im Teilraum 4 des Projektgebietes. Auf S. 263 heißt es: "*Es werden keine Fortpflanzungshabitate durch das ggst. Vorhaben beeinträchtigt, lediglich potenzielle Jagdhabitate entlang der Fließgewässer werden im Bereich der Gewässerquerungen tangiert.*" Diese Aussage ist unzutreffend!

Im Fachbericht Gewässerökologie findet sich auf S. 77 der Hinweis, dass im Bereich des Gerinnes Handelberg "*adulte Tiere der Gattung Cordulegaster gesichtet*" wurden. Diese wurden offenbar nicht auf Artniveau bestimmt, obwohl es sich um durchwegs gefährdete Arten und im Falle von *C. heros* um eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie handeln konnte. Aktuelle Erhebungen der FG LANIUS im Bereich des Steinfeldgrabens am 29.04.2017 haben den Fund dreier schlupfreier Larven (2 Männchen, 1 Weibchen) von *Cordulegaster heros* ergeben (Belegfotos und GPS-Verortung vorhanden). Im Zusammenhang mit den Beobachtungen der Projektanten lässt sich vermuten, dass neben dem Steinfeldbach auch das Gerinne Handelberg Larvalhabitate der österreichweit gefährdeten Quelljungferart *Cordulegaster heros* (Kategorie: EN) beherbergt.

In den Projektunterlagen fehlt eine Untersuchung der Auswirkungen des Projekts auf diese hochspezialisierte, gefährdete und einem hohen Schutzstatus unterliegende (FFH!) Libellenart. Ebenso sind keine Maßnahmen vorgesehen, eine Beeinträchtigung und Gefährdung der Vorkommen durch das Projekt hintanzuhalten.

Der Steinfeldbach bildet mit seiner natürlichen Morphologie und dem Vorkommen zweier FFH- Arten (Steinkrebs und Große Quelljungfer) ein Kleinod, das unbedingt erhalten werden sollte und Schutzstatus verdient. Eine Querung des Bachlaufes im Waldbereich sollte tunlichst vermieden werden!

TB 345.113:

II.6.6 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend muss eingewendet werden, dass die erhobenen Grundlagendaten zu den Libellen mangelhaft und unzureichend sind, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Libellenfauna des Gebietes (Verlust an Laichgewässern, direkte Verluste) nicht hinlänglich untersucht wurden sowie auch die in Aussicht gestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine negative Auswirkung auf Schutzgüter aus der Gruppe der Odonata abzuwenden. Auch die Nicht-Berücksichtigung der direkten Verluste an Libellenimagines durch den Straßenverkehr erfordert eine Neubewertung der Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Qualität und Umfang!

Gutachter Stellungnahme

TB 345.124:

Gutachterliche Stellungnahme(n) (S. 232-233)

Fachbereich Gewässerökologie

Der SV teilt die Einschätzung der hohen Sensibilität in Bezug auf die im Steinfeldbach vorkommende Steinkrebspopulation. Die Kartierung im Rahmen der UVE Erstellung und eigene Begehungen belegen ein sehr kleinräumiges Lebensraumpotential, welches im unmittelbaren Bereich der Querung durch das gegenständliche Projekt vorliegt. Die aktuelle Lebensraumsituation ist einerseits natürlicherweise durch die Abflusssituation in Richtung flussauf begrenzt; in Richtung flussab ist aufgrund anthropogener Nutzungen eine Besiedelung nicht möglich. Darüberhinaus schränken im besiedelbaren Abschnitt Kontinuumsunterbrechungen bachaufgerichtete Migrationen ein.

Im Wissen um diese Rahmenbedingungen wird auf die Steinfeldbachverlegung verzichtet; darüberhinaus wird vorgeschlagen, dass vor Baubeginn von einer gewässerökologisch fachkompetenten Stelle ein detailliertes Konzept für die Bestandsbergung, Umsiedelung und Wiedereinbringung der Steinkrebse erstellt wird, welche eine kleinräumige Betroffenheit im Bereich der Querungsbauwerke aufweisen. Weiters sind von dieser Stelle in Abstimmung mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht zusätzlichen gewässerökologischen Detailoptimierungen im Zuge der ökologisch motivierten Umgestaltung des Steinfeldbaches (Kartierungsabschnitt 3) vorgesehen. Die genannten Maßnahmen sind vor Baubeginn am Steinfeldbach umzusetzen (CEF-Maßnahme).

Stellungnahme LANIUS:

Cordulegaster heros ist eine von 16 in Europa endemischen Libellenarten. Sie ist nach europäischem Recht streng geschützt (Anhang II FFH-Richtlinie).

Die Große Quelljungfer lebt nach bisherigen Befunden in ihrem gesamten Areal überwiegend in sauberen, beschatteten Mittelläufen von Waldbächen, gegebenenfalls mit kleineren sonnigen Lichtungen. Die Bäche sollten nicht über längere Zeit austrocknen. Darin unterscheidet sich die Art wesentlich von den beiden anderen in Mitteleuropa vorkommenden Arten *C. boltonii* und *C. bidentata*, die häufig auch an besonnten Bächen bzw. Quellgerinnen vorkommen können. *C. heros* kommt in Mitteleuropa vorwiegend in der kollinen Höhenstufe vor, im eigentlichen montanen Bereich fehlt diese Großlibelle, wohl aus thermischen Gründen. Imagines schlüpfen überwiegend an vertikalem Schlüpfsubstrat wie z.B. an Baumstämmen.

Weitere Habitatansprüche: feinsandiges Substrat als Larvenlebensraum, ausreichendes Vorkommen von Beutetieren im Entwicklungsgewässer, daher entsprechende Wasserqualität notwendig.

Im gegenständlichen Fall (Steinfeldbach) handelt es sich um ein bemerkenswertes Vorkommen, das überraschend weit vorgeschoben in Richtung Alpenvorland positioniert ist. Es ist als Ausläufer der östlich des Traisenflusses sich erhebenden Hügel der Flyschzone zu werten, wo etliche Waldbäche (lt. AMAP) weitere Vorkommen von *C. heros* vermuten lassen. Das Vorkommen am Steinfeldbach konnte auf Grund seiner Einbettung in einen lokal begrenzten, sehr naturnah erhaltenen Hangwald bis heute überdauern und verdient auf Grund dieser Tatsache besonderen Schutz, auch in Hinblick auf das Auftreten einer individuenreichen gesunden Steinkrebspopulation.

Insgesamt stellt der Steinfeldbach ein Habitat an der Untergrenze des für *C. heros* üblicherweise notwendigen Raumangebots dar. Das Bächlein entspringt außerhalb des Waldes, führt anfangs kaum Wasser und mäandriert in seinem weiteren Verlauf mit einer Bachbreite von etwa einem halben Meter durch den naturnahen Laubwald. Üblicherweise sind typische Bäche mit Vorkommen der Großen Quelljungfer im Durchschnitt etwas breiter und führen somit auch deutlich mehr Wasser. Es sind aber im südlichen Waldviertel Bäche mit ähnlich geringer Breite und Wasserführung bekannt, die ebenfalls dieser Art Lebensraum bieten. Die besiedelbare Bachstrecke am Steinfeldbach bleibt aber insgesamt sehr kurz, da der Bach bald nach Verlassen der Waldstrecke für diese Großlibelle keinen geeigneten Lebensraum mehr bietet.

Das geplante Straßenbauprojekt würde lt. Plan etwa das untere Viertel der für *C. heros* besiedelbaren Bachstrecke entwerfen, da in diesem Bereich die als Habitatrequisit unbedingt notwendige Waldausstattung wegfallen würde. Da bachabwärts aktuell kein geeignetes Habitat besteht, würde dies bedeuten, dass die verbliebene Patrouillestrecke für Quelljungfer-Männchen bzw. der gesamt zur Verfügung stehende Lebensraum entscheidend verkürzt wird. Eine Studie des LANIUS-Libellen-Experten Wolfgang SCHWEIGHOFER aus dem Jahr 2008 (s.u.) hat eine anzunehmende durchschnittliche Patrouillenlänge am Bach für einzelne *Cordulegaster*-Männchen von etwa 300 m ergeben, ein Teil der Männchen führt aber Wanderungen bis zu 1,1 km am Bach durch. Somit könnte die geplante Trasse durch den Hangwald zu einer Unterschreitung der erforderlichen Mindestbachlänge für *C. heros* führen. Es ist anzunehmen, dass die ohnehin schon sehr kleine Ausgangspopulation dann endgültig wegbrechen könnte, da der Lebensraum einfach zu klein wird. Selbst für den Fall, dass unterhalb des geplanten Straßenbauprojekts noch eine *C. heros*-

taugliche Bachstrecke bestünde, würde das Lebensraumkontinuum wohl entscheidend unterbrochen. Es ist uns kein Fall bekannt, wo diese Libelle einen durch eine hochrangige Straße unterbrochenen Bachlauf besiedeln würde. Vielmehr ist zu erwarten, dass derart gravierende Lebensraumeingriffe zum völligen Verlust der lokalen Population am Steinfeldbach führen werden. Zu berücksichtigen wäre dabei auch die erhöhte Mortalität für zwangsläufig im Nahbereich der künftigen Straße fliegende Individuen von *C. heros*, die gerade für eine kleine Population gewichtig sein könnte (siehe STAUFER, M. unten).

Das kleine, bisher aber intakte Vorkommen der Großen Quelljungfer könnte nur dann mit Sicherheit erhalten werden, wenn der gesamte Bereich des Steinfeldgrabens möglichst weiträumig umfahren und somit der Hangwald als wichtiger Lebensraumbestandteil nicht beeinträchtigt wird.

Der vom Gutachter angeführte Verzicht auf die Verlegung des Steinfeldbaches reicht für die waldbachbewohnende Libellenart keinesfalls aus, sondern es müssen auch die Ufergehölze und der bachnahe Waldbestand in größtmöglichem Umfang erhalten und die lichte Höhe des Brückenbauwerks (Objekt S34.08) so groß wie möglich werden, um das Lebensraumkontinuum für die Libellen-Imagines durch das Bauwerk nicht zu gefährden.

Mangelhafte Unterlagen bei Einlage 18.6.3 (Weiterführende Unterlagen Maßnahmen Steinfeldbach – Schnitte und Details): Der Längenschnitt Mappe 18 Einlage 18.6.3 ist fehlerhaft. Weder ist eine Stationierung angegeben noch sind die Gefälleangaben nachvollziehbar. Beispielsweise stehen ca. in der Mitte des Längenschnitts (Stationierung ist ja nicht vorhanden) Abschnitte mit "8" und "15" Promille nebeneinander. Das Sohlgefälle des Abschnitts mit "15" Promille ist aber graphisch ca. 10 mal so steil wie der Abschnitt mit "8" Promille.

Lt. Längenschnitt beträgt die lichte Höhe der Brücke bezogen auf den HQ100 Wasserspiegel >4 m. Zur Beurteilung, ob hier eine Behinderung für Fluginsekten besteht sind Brückenunterkante, Bachsohle und Vorlandflächen zu kotieren. Der Längenschnitt ist zu ergänzen und zu vervollständigen. Außerdem wäre im Rahmen des UVP-Verfahrens zu klären, welches Kollisionsrisiko für die Großlibelle durch den KFZ-Verkehr ausgeht.

Für eine nachvollziehbare Aufwertung des unteren Abschnitts des Steinfeldbaches wäre darzustellen wie die Habitatqualität hinsichtlich Gefälle, Sohl-, Ufer- und Umlandstruktur des offensichtlich gut nutzbaren oberen Abschnitts auf den unteren Abschnitt des Steinbaches übertragen wird. Dies ist derzeit nicht gegeben. Hier scheint eine Planung durch einen diesbezüglichen Experten unerlässlich.

Das Gutachten von InGEO Dr. Josef Lueger v. 10.01.2019 (S. 24) sieht eine erhebliche Gefährdung aquatischer Schutzgüter durch die projektierte Grundwasserabsenkung im südlichen Einzugsgebiet des Steinfeldbaches.: *„Im Bereich Steinfeldbach haben die Projektanten den Einflussbereich der Drainagemaßnahmen ebenfalls unrichtig abgegrenzt. Die geplante Drainage wird den Grundwasserzustrom des Steinfeldbaches aus nördlicher und südlicher Richtung vermindern. Damit wird die schon jetzt bestehende Gefahr des sommerlichen Austrocknens weiter erhöht.“* Nur wenn diese Bedenken des Geologen nachvollziehbar ausgeräumt werden können, ist aus Sicht des Libellenschutzes das Straßenbauvorhaben als grundsätzlich naturverträglich einzustufen. Analoge Bedenken bestehen beim Schutz des Steinkrebsses (s.d.), dessen Population durch eine etwaige Verringerung der Wasserführung des Steinfeldbaches ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit vernichtet würde.

Aus Sicht der FG LANIUS droht beim Schutzgut „Große Quelljungfer“ bislang mangels ausreichender Wirkungsanalyse und fehlender funktionserhaltender Maßnahmen eine Einstufung des Straßenbauvorhabens S34 mit wesentlichen oder gar untragbaren Auswirkungen.

Literatur:

https://www.zobodat.at/pdf/Anax_3_0019-0022.pdf

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Umwelt_und_Agrar/Naturschutz/Bericht_Cord-heros_Mattersburg_9_11_2016.pdf

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12104065_110669261/447f6b73/Bericht%20C%20heros%20Stmk%20OEKOTEAM.pdf

http://www.libellula.org/wp-content/uploads/2016/10/27_1-2_Schweighofer.pdf

http://web.bf.uni-lj.si/bi/NATURA-SLOVENIAE/pdf/NatSlo_5_2_2.pdf

http://www.libellula.org/wp-content/uploads/2016/10/29_3-4_Staufer.pdf

II Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

II.1 Libellen (*Odonata*)

Einwendung LANIUS:

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 221ff.)

TB 345.108:

II.6 Libellen

II.6.1 Zusammenfassung der Einwendungen

Fehlerhafte Erhebung der Libellenvorkommen, unrichtige Einschätzung über den ökologischen Wert der Kleingewässer der Panzerbrache für die Odonatenfauna sowie Vernachlässigung der Bedeutung direkter Verluste durch den Straßenverkehr mit daraus resultierenden nicht hinreichenden Ausgleichsmaßnahmen für die Libellenfauna hinsichtlich Qualität und Umfang **TB 345.113:**

II.6.6 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend muss eingewendet werden, dass die erhobenen Grundlegendaten zu den Libellen mangelhaft und unzureichend sind, die zu erwartenden Auswirkungen auf die Libellenfauna des Gebietes (Verlust an Laichgewässern, direkte Verluste) nicht hinlänglich untersucht wurden sowie auch die in Aussicht gestellten Ausgleichsmaßnahmen nicht geeignet sind, eine negative Auswirkung auf Schutzgüter aus der Gruppe der Odonata abzuwenden. Auch die Nicht-Berücksichtigung der direkten Verluste an Libellenimagines durch den Straßenverkehr erfordert eine Neubewertung der Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Qualität und Umfang!

Gutachter Stellungnahme:

Die Sensibilität der Libellenfauna des Teilraumes 3 (GÜPL) wurde vom Gutachter auf „sehr hoch“ aufgestuft.

S.224: Libellen: Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Libellenfauna wurden zusätzlich zu den Angaben in der UVE, Literaturdaten und eigene Beobachtungen herangezogen. Um eine artspezifische Maßnahmenkonkretisierung im Naturschutzverfahren zu ermöglichen, ist eine neuerliche Erhebung der Libellenfauna am GÜPL Völtendorf für das Naturschutzverfahren erforderlich.

Maßnahme aus S 34, TGA_06a (S. 262)

(6a.24) **Ergänzende Erhebungen:** Für das Naturschutzoperat sind ergänzende Erhebungen durchzuführen, um eine fachlich adäquate Maßnahmenplanung zu ermöglichen. Die Erhebungen haben gem. RVS Arbeitspapier 22 durch nachweislich fachlich qualifiziertes Personal zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen die erhobenen Daten der relevanten Tiergruppen nicht älter als 5 Jahre sein, Abweichungen sind fachlich zu begründen. (...) Im Bereich des gesamten GÜPL Völtendorf sind Erhebungen zum Vorkommen von **Libellen** gem. RVS Arbeitspapier 22 mit mind. 4 Begehungsdurchgängen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind in der Maßnahmenplanung für das naturschutzrechtliche Einreichoperat und die späteren Detail- und Ausführungspläne zu berücksichtigen.

Stellungnahme LANIUS:

Die zur UVP vorgelegten Erhebungsunterlagen lassen eine positive **Beurteilung der Umweltverträglichkeit** des Projektes hinsichtlich der Libellenfauna allerdings derzeit nicht zu. Verbotstatbestände können nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus der Sicht der FG LANIUS ist es nicht zulässig, diese grundsätzliche Frage an das naturschutzrechtliche Verfahren zu „delegieren“. Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen der ergänzenden Erhebungen der Libellenfauna zu treffen.

Einwendung LANIUS:

TB 345.111:

II.6.4 Verlust von Laichgewässern und direkte Verluste

Hinsichtlich der Libellenfauna kommt es nicht nur durch den Verlust von potentiellen Laichgewässern sondern auch durch direkte Verluste durch den Straßenverkehr zu Beeinträchtigungen (vgl. beispielsweise MACZEY 2003, STAUFER 2010). Durch die Tieflage der Trasse im Bereich der Nord-Süd-Querung des GÜPL bietet die westseitige Böschung der Trasse einen gewissen Windschutz, der von Libellen bei geeignetem Flugwetter und starkem Wind gerne aufgesucht wird (eigene Beobachtungen aus anderen Gebieten). Auch daraus resultiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Gutachter Stellungnahme:

S.225: Hinsichtlich möglicher Kollisionen wird die Lage der Trasse im Einschnitt und die Erweiterung der Grünbrücke auf über 50 m als günstig erachtet. Zudem gibt es Schutzvorkehrungen für andere Tiergruppen wie z. B. Irritationsschutzwände und Kollisionsschutzwände für Fledermäuse oder Blendschutzeinrichtungen bei Grünbrücken, welche das Kollisionsrisiko auch für Libellen reduzieren können (MACZEY 2003).

Maßnahme aus S 34, TGA_06a (S. 270f)

(6a.53) GÜPL Völtendorf: Libellen:

Im **Gesamtkonzept für den GÜPL Völtendorf** sind konkrete Maßnahmen für die Libellen vorzusehen, um positive Wirkungen auf das Schutzgut sicherzustellen. Hinsichtlich der im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten sind dabei die entsprechenden artspezifischen Anforderungen an die Habitate zu berücksichtigen, z. B. Wiederherstellung von sumpfigen, stark verwachsenen Kleingewässern, sonnenexponierte Bereiche, tiefere, perennierende Gewässer mit Schwimmpflanzenbewuchs, flache, vegetationsarme Gewässer. Durch die Maßnahmen ist auch eine Aufwertung der teilweise verbuschenden Flächen im Nordwesten der Panzerbrache (v. a. Eschen und Hartriegel) und verlandeten Gewässer möglich, die schon aktuell für Libellen nicht oder nur mehr teilweise nutzbar sind.

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eintretens der negativen Wirkungen bereits umgesetzt und wirksam sein (ausgenommen Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grünbrücke, die aber zum frühestmöglichen Zeitpunkt umzusetzen sind).

Stellungnahme LANIUS:

Betreffend den **Kollisionsschutz** für Libellen bleiben die Einreichunterlagen und das Gutachten des Sachverständigen vage. Die Erweiterung der Grünbrücke wird aus der Sicht des Libellenschutzes positiv gesehen, inwieweit durch Leitgehölzpflanzungen, die vorgesehen sind, windgeschützte Bereiche entstehen, die abseits von den Straßenböschungen für Libellen bei stärkeren Windverhältnissen attraktiv sind und dadurch ein Kollisionsrisiko minimieren könnten, wird nicht dargestellt.

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen **GÜPL Völtendorf** ist gemäß dem Gutachten ein **Gesamtkonzept** für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Libellen beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Libellenpopulationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einige der vorkommenden gefährdeten Libellenarten ephemere Gewässer bevorzugen. Das heißt, dass auch hierbei die unterschiedlichen Artansprüche bei der Anlage von Ersatzgewässern (Maßnahme 6a.53 **GÜPL Völtendorf: Libellen**) zu berücksichtigen sind.

II.2 Urzeitkrebse (*Branchiopoda*)

Einwendung LANIUS:

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 232ff.)

TB 345.125:

II.9 Urzeitkrebse

II.9.1 Zusammenfassung der Einwendungen

Unzureichende Erhebung der Vorkommen sowie mangelhafte Beurteilung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die geschützten Arten Feenkrebs (*Branchipus schaefferi*) und den Rückenschaler (*Triops cancriformis*).

Gutachter Stellungnahme:

Die Sensibilität der Urzeitkrebsvorkommen des Teilraumes 3 (GÜPL) wurde vom Gutachter von „mäßig“ auf „sehr hoch“ aufgestuft.

S.235: Abweichend zur UVE wird ein Vorkommen der beiden *Urzeitkrebse Branchipus schaefferi* und *Triops cancriformis* als gesichert angenommen. Um Individuenverluste in der Bauphase zu vermeiden, sind vor Baubeginn ggf Adulttiere und das Substrat (mindestens 30 cm tief) aus den temporär und permanent beanspruchten Gewässern zu bergen und in neu anzulegende Ersatzgewässer im Nahbereich des Eingriffs zu transferieren.

Stellungnahme LANIUS:

Eine „Synergie“ der beschriebenen Amphibien-Ersatzlaichgewässer (Maßnahme 6a.47) wie bei Ragger (TGA_06a S. 196) beschrieben ist für Urzeitkrebse nicht gegeben, da astatische Gewässer für Branchiopoda erforderlich sind! In der Maßnahme 6a.47 heißt es: „(...) sind sowohl östlich als auch westlich mindestens je

zwei artspezifische Gewässerkomplexe von jeweils mindestens 500 m² so anzulegen, dass eine durchgehende Benetzung sichergestellt ist.“ Eine Einbringung von Bodensubstrat aus potentiellen Urzeitkrestümpeln in perennierende Gewässer ist zu vermeiden!

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen **GÜPL Völtendorf** ist gemäß dem Gutachten ein **Gesamtkonzept** für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Urzeitkrebse beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebse nicht möglich.

II.3 Herpetofauna

STELLUNGNAHMENBAND I, S 34 Traisental Schnellstraße

TB 18.7: Umweltbelastungen – Grundwasser - Salzwasser

Einwendungen:

Im Winterbetrieb werden die Salzwässer in Absetz- und Filterbecken geleitet. Hier ist die Salzkonzentration enorm erhöht. Nun sollen gleich in der Nähe dieser Becken andere Tümpel für Amphibien angelegt werden. Da Amphibien wandern, erhebt sich die Frage, welche negativen Auswirkungen sich daraus ergeben können und welche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind. Leider kann hier nicht einmal die aktuelle Forschung schlüssigen Antworten geben, im Projekt finden sich darüber keine Lösungsansätze.

Gutachterliche Stellungnahme(n) ad 18.7:

Die vorliegenden Projektunterlagen enthalten keine Hinweise auf geplante Tümpel im trassennahen Bereich.

Stellungnahme LANIUS:

Absetz- und Filterbecken sind auf Grund chemischer Kontaminationen (u. a. Salzgehalt) des Wassers für Amphibien als Lebensraum und Laichgewässer nicht geeignet. Im Projekt fehlen Maßnahmen, um Amphibien effektiv am Einwandern in solche Gewässer zu hindern. Die Stellungnahme des Gutachters, dass in Trassennähe keine Tümpel geplant sind, erscheint durch die gutachterliche Stellungnahme zu TB 16.70 – 16.89 widerlegt: „...Für Amphibienarten, wie die Gelbbauchunke, werden neue Gewässer beidseits der Trasse geschaffen. ...“. Da Amphibien eine Aktionsradius (z. B. Erdkröte) von mehreren Kilometern haben, erscheint es als durchaus wahrscheinlich, dass sowohl von bestehenden Gewässern, als auch von neu angelegten Gewässern beidseits der Trasse, Amphibien zu den geplanten Absetz- und Filterbecken einwandern können. Aus diesem Grund müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um das Einwandern von Amphibien in die geplanten Absetz- und Filterbecken zu verhindern. Es wird auf Maßnahme 6a.27 (Gestaltung GSA und Retentionsbecken) in TEILGUTACHTEN 06 hingewiesen, dass technischen Bauwerke so zu gestalten sind, dass keine Tierfallen entstehen. Die Projektbeschreibung muss konkretisiert werden, dass diese Forderungen für alle technischen Bauwerke gilt.

Antrag: Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, um das Einwandern von Amphibien in die geplanten Absetz- und Filterbecken zu verhindern. Die Projektbeschreibung muss in diesem Punkt konkretisiert werden.

TB 68.5

• Kleingewässer – Amphibien

Einwendungen:

Entsprechend den Projektunterlagen werden durch den Bau der Straße 9 mit Röhricht bewachsene ehemalige Kleingewässer, 7 Kleingewässer und 2 Tümpel beansprucht. Da die Anforderungen an Laichgewässer der zahlreichen Amphibienarten äußerst unterschiedlich sind, sind Zielarten zu definieren und auf deren artspezifische Anforderungen als Ersatzlaichgewässer abzustimmen.

Es sind Angaben über die Größe und Ausgestaltung der zu entfernenden Gewässer bzw. deren Neuanlage zu treffen.

Die Grünbrücke beim GÜPL wird künftig die einzige Querungsmöglichkeit für Amphibien in Ost/West –Richtung sein. Der Wechsel zwischen diesen Himmelsrichtungen stellt auch die relevanten Amphibienwanderstrecken im Raum dar, deshalb ist die Ausgestaltung des Umfeldes der Grünbrücke bzw. der Brücke selbst von großer Bedeutung für die Etablierung eines geeigneten Wanderkorridors. Entsprechend dem Projekt soll die Grünbrücke Strauchpflanzungen und Vernässungsbereiche aufweisen. Die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Detailkonzeptes wird als erforderlich erachtet. Weiters wäre auch die Unterbindung der Wandermöglichkeit während der Bauphase zu thematisieren und zu bewerten. Im Bereich des GÜPLs verläuft die Trasse im Einschnitt, ca. 6 m unter GOK. Für diesen Bereich werden zwischen km 3,90 und km 4,75 dauerhafte Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Es wäre demnach die Frage zu beantworten, ob es auf Grund dieses Umstandes bzw. allfälliger Drainagewirkungen durch die Straße und die Unterbauten der Brücke und der Flugfeldüberplattung zu einer Beeinträchtigung der Feuchtlebensräume kommen kann.

Gutachterliche Stellungnahme(n) ad 68.5:

Als Maßnahme im TGA 06a ist die Erstellung eines naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes für den GÜPL Völtendorf vorgesehen (Maßnahmenvorschlag im TGA 06a), welches mit der naturschutzrechtlichen Einreichung vorzulegen ist. Auch hinsichtlich der Amphibien wurden die Eckpunkte in den Maßnahmenvorschlägen festgelegt. Diese sind im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung im Detail auszuarbeiten. Da die Ausgestaltung des Umfeldes der Grünbrücke bzw. der Brücke selbst von großer Bedeutung für die Etablierung eines geeigneten Wanderkorridors ist, wurde diese durch einen Maßnahmenvorschlag im TGA 06a auf 50 m nutzbare Breite erweitert. Der Wirtschaftsweg ist im Bereich der Grünbrücke und jeweils 100 m beidseits der Grünbrücke als wassergebundene Decke mit mittigem Grünstreifen auszubilden. In der naturschutzrechtlichen Einreichplanung ist die Gestaltung der Grünbrücke vorzulegen. Dabei sind die artspezifischen Anforderungen an das Querungsbauwerk, insbesondere für Fledermäuse und die Herpetofauna, in der Gestaltung zu berücksichtigen. Beidseitig des Wirtschaftswegs werden zwei lückenlose Gehölzreihen gepflanzt, welche westlich der Trasse bis zu den bestehenden Heckenstrukturen auf Höhe der Spange Wörth angebunden werden (vgl. TGA 06a).

Stellungnahme LANIUS:

Trotz Erweiterung der nutzbaren Breite der Grünbrücke, fehlen in der Projektbeschreibung jegliche Abschätzungen, ob für die einzelnen Amphibienarten auf Grund ihrer unterschiedlichen Aktionsradien eine ausreichende Konnektivität vorhanden ist. Was für eine Erdkröte mit einem Aktionsradius von mehreren Kilometern noch zumutbar ist, ist für Arten wie den Kammmolch, der etwa 10 bis 50 m pro Nacht zurücklegt, bereits unzumutbar. Die Zumutbarkeit muss für alle Arten in der Projektbeschreibung definiert werden. (Siehe dazu Stellungnahm zu 6a.36)

Da Amphibien durch Fahrzeuge auf Straßen und Wegen höchst gefährdet sind, ist die Führung eines Wirtschaftsweges auf der Grünbrücke höchst kontraproduktiv. Auch bei Ausführung einer wassergebundenen Decke erreichen Fahrzeuge Geschwindigkeiten, die für Amphibien eine Gefahr darstellen. In der Projektbeschreibung wird nicht darauf eingegangen, wie wandernde Amphibien auf dem Wirtschaftsweg geschützt werden können. (Siehe dazu Stellungnahm zu 6a.36)

Anträge:

- Die Zumutbarkeit muss für alle Amphibien Arten in der Projektbeschreibung definiert werden.
- Es müssen Lock- bzw. Laichgewässer für Amphibien (besonders Kammolche) beidseits in unmittelbarer Nähe zur Grünbrücke geschaffen werden
- Wander- und Leitstrukturen für Amphibien auf der Grünbrücke, ggf. kleinere Gewässer
- Gewässerkomplexe östlich und westlich der Grünbrücke dürfen nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen. Empfehlung siehe:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

TEILGUTACHTEN 06, S 34 Traisental Schnellstraße

Stellungnahme LANIUS zu den geplanten Maßnahmen

(6a.36) Adaptierung Grünbrücke Ü07: 50 m plus Weg

Stellungnahme LANIUS:

Trotz Erweiterung der nutzbaren Breite, fehlen in der Projektbeschreibung jegliche Abschätzungen, ob für die einzelnen Amphibienarten auf Grund ihrer unterschiedlichen Aktionsradien eine ausreichende Konnektivität vorhanden ist. Was für eine Erdkröte mit einem Aktionsradius von mehreren Kilometern noch zumutbar ist, ist für Arten wie den Kammolch, der etwa 10 bis 50 m pro Nacht zurücklegt und einen Aktionsradius für Populationen von max. 400 m aufweist (siehe http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten.pdf und <https://vorarlberg.at/documents/21336/129445/Artenschutzkonzept+f%C3%BCr+gef%C3%A4hrdete+Amphibien+im+Rheintal.pdf/4c1e984c-4f6e-4365-9e2e-352ce82901ab>), unzumutbar. Um die Konnektivität der Subpopulationen über die Grünbrücke für alle Amphibienarten zu gewährleisten, wären folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Gewässerkomplexe östlich und westlich der Grünbrücke dürfen nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen (Empfehlung siehe https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf)
- 2) Lock- bzw. Laichgewässer für Amphibien (besonders Kammolche) beidseits in unmittelbarer Nähe zur Grünbrücke
- 3) Wander- und Leitstrukturen für Amphibien auf der Grünbrücke, ggf. kleinere Gewässer

Da Amphibien durch Fahrzeuge auf Straßen und Wegen höchst gefährdet sind, ist die Führung eines Wirtschaftsweges auf der Grünbrücke höchst kontraproduktiv. Auch bei Ausführung einer wassergebundenen Decke erreichen Fahrzeuge Geschwindigkeiten, die für Amphibien und Reptilien eine Gefahr darstellen. In der Projektbeschreibung wird nicht darauf eingegangen, wie wandernde Amphibien auf dem Wirtschaftsweg geschützt werden können. Als Schutz der Herpetofauna wären folgende Maßnahmen denkbar:

Antrag

- Verkehrseinschränkung am Wirtschaftsweg (Fahrverbot mit Ausnahme Anliegerverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h im Bereich ehemaliger GÜPL)
- Wander – Leitstrukturen für die Herpetofauna auf der Grünbrücke müssen in größerer Entfernung vom Weg errichtet werden
- Errichtung von Amphibienzäunen entlang des Wirtschaftsweges bis zu den Amphibiendurchlässen
- Nachfolgendes Monitoring über Totfunde am Wirtschaftsweg

Gemeindestraße (L5181) auf Grünbrücke

Laut Stellungnahme der Projektwerberin zu Maßnahmenvorschlägen des UVGA wird anstelle des Wirtschaftsweges eine befestigte Gemeindestraße über die Grünbrücke gefordert. Dies wäre eine dramatische Verschlechterung der Migrationsverhältnisse für Amphibien und Fledermäuse.

Anträge

- Prüfung von Alternativen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehung
 - Verkehrseinschränkung auf der Gemeindestraße (Fahrverbot mit Ausnahme Anliegerverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h im Bereich ehemaliger GÜPL)
 - Errichtung von Wander – Leitstrukturen für die Herpetofauna in größerer Entfernung von der Straße
 - Errichtung von Amphibienzäunen entlang der Straße bis zu den Amphibiendurchlässen
 - Nachfolgendes Monitoring über Totfunde auf der Gemeindestraße
-

(6a.10) Temporäre Amphibienleiteinrichtungen und (6a.19) temporäre Amphibienleiteinrichtungen am GÜPL Völtendorf

Stellungnahme LANIUS:

Es wird nochmals auf die von Lanius eingebrachte Einwendung (vom 30.05.2017) bezüglich temporärer Leiteinrichtungen während der Bauphase hingewiesen. Bei der Errichtung temporärer Leiteinrichtungen in der Bauphase muss darauf geachtet werden, dass nicht nur die Wanderungen bei den sogenannten „Explosivlaichern“ wie den Erdkröten und Braunfröschen erfasst wird (Februar bis April). Die Laichzeit und die damit verbundenen Wanderungen anderer Arten erstrecken sich über längere Zeiträume. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitats zu rechnen. In der Projektbeschreibung müssen Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

(6a.19) Fangfelder und temporäre Amphibienleiteinrichtungen am GÜPL Völtendorf: Fangfelder

Stellungnahme LANIUS:

Für das Abfangen der Herpetofauna werden Abfangvorrichtungen wie z. B. Amphibienschutzzäune, Fangbehälter, Schlangenbleche etc. genannt. Es fehlen konkrete Forderungen bzw. Angaben, ob und wie Amphibienlaich und Larven gesammelt bzw. gefangen und übersiedelt werden sollen. Für die Umsiedlung von Amphibienpopulationen in neue Habitats sind besonders Larven und Juvenile von großer Bedeutung, da Adulte sehr ortstreu sind und neue Gewässer unter Umständen nicht annehmen. In der Projektbeschreibung muss daher konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

Antrag: In der Projektbeschreibung muss konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder mit der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

(6a.21) Anlegen Ersatzlaichgewässer

Stellungnahme LANIUS:

Im Bereich der Wanderrouten im Bereich Froschenthal sowie am Gerinne Handelberg sollen je ein Gewässerkomplex als Ersatzlaichgewässer (Gesamtausmaß je mind. 250 m²) angelegt werden. Es fehlen konkrete Angaben über die Ausführung und für welche Arten die Gewässer angelegt werden sollen. Der Verweis auf eine Konkretisierung in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Antrag: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme „Ersatzlaichgewässer Froschenthal“ ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

(6a.35) Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf

Stellungnahme LANIUS:

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist ein Gesamtkonzept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Amphibien- und Reptilienpopulationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Antrag: ad Gesamtkonzept GÜPL: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Amphibien- und Reptilienpopulationen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

(6a.47) GÜPL Völtendorf Herpetofauna

Stellungnahme LANIUS:

Zielarten der CEF-Maßnahme sind insbesondere Kammolch, Gelbbauchunke, Wechselkröte und Laubfrosch. In den Maßnahmenflächen am GÜPL sind sowohl östlich als auch westlich mindestens je zwei artspezifische Gewässerkomplexe von jeweils mindestens 500 m² so anzulegen, dass eine durchgehende Benetzung sichergestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Gelbbauchunken bei ihrer Fortpflanzung auf temporäre Gewässer angewiesen sind. Es müssten demnach auch temporäre Gewässer angelegt werden.

Die Forderung „Der Abstand zwischen den neu angelegten Kleingewässern darf maximal 100 m betragen.“ ist nicht ausreichend. Die Angabe ist ausreichend bezogen auf die einzelnen Gewässer innerhalb eines Gewässerkomplexes. Da der Aktionsradius mancher Amphibienarten sehr eingeschränkt ist (z. B. Kammolch-Populationen max. 400m, siehe http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten.pdf und <https://vorarlberg.at/documents/21336/129445/Artenschutzkonzept+f%C3%BCr+gef%C3%A4hrdete+Amphibien+im+Rheintal.pdf/4c1e984c-4f6e-4365-9e2e-352ce82901ab>), wäre in der Projektbeschreibung eine weitere konkrete Anforderung erforderlich, dass die Gewässerkomplexe nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen dürfen (Empfehlung siehe https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_amp_rep_nrw.pdf).

Anträge:

- Für die Gelbbauchunke müssen temporäre Gewässer in ausreichender Anzahl angelegt werden.
 - Es müssen weitere konkrete Anforderung nachgereicht werden, dass die Gewässerkomplexe nicht mehr als 275 m voneinander entfernt liegen dürfen.
-

(6a.60) Kastendurchlässe Reitzersdorfer Wald und Graben zwischen Hausberg und Steinfeld**Stellungnahme LANIUS:**

Sowohl für Rohrdurchlässe, als auch für Kastendurchlässe ist die amphibiengerechte Bauweise und Ausstattung essentiell, damit die Durchlässe angenommen werden. Zum Beispiel muss für die Laufsohle eine mindestens 15 cm hohe Schicht aus Oberboden aufgebracht werden. Der Boden im Durchlass muss feucht sein, da insbesondere Jungtiere trockene Durchlässe nicht durchqueren können. Wenn kein Sickerwasserdurchfluss vorhanden ist, kann eine belastbare Kunststoffolie eingezogen werden, die im Ein- und Ausgangsbereich eine beckenförmige Aufweitung aufweist, um ein Austrocknen des Substrats zu verhindern. Durchlässe und Leiteinrichtungen müssen entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens gestaltet werden (siehe https://www.herpetozoa.at/oegh_pdfs/aktuell25_maer_2011.pdf). Im Gutachten fehlen diesbezüglich konkrete Angaben.

Antrag: Fehlende konkrete Angaben zu Durchlässen und Leiteinrichtungen müssen nachgereicht werden.

II.4 Fledermäuse**(6a.25) Querungsbereiche Fledermäuse:****Stellungnahme LANIUS:**

Im Bereich der Anschlussstelle Spange Wörth/S34 (nachweislich befindet sich hier eine Querungsrouten der Fledermäuse, siehe Bürger 2016) sind weder laut Teilgutachten 06.a (S34) noch nach dem Teilgutachten Naturschutz (Land NÖ; L5181 Spange Wörth) Maßnahmen erforderlich, die diesen Konfliktbereich betreffen. Dies führt zur Vermeidung und Zerschneidung einer der wichtigsten Querungsrouten in Teilraum 3 (S34; TGA 6a S. 151) bzw. Teilgebiet 1 (Spange Wörth).

In der Stellungnahme wird zwar die Migrationsachse am GÜPL Völtendorf für Fledermäuse als „besonders relevant“ erachtet, aber nicht näher auf die Relevanz der Lage dieser eingegangen. Es fehlt eine detaillierte Beschreibung, wie mit der nachgewiesenen Fledermaus-Querungsrouten (südlich des GÜPLS) umgegangen wird. Durch den geplanten Kreisverkehr entsteht ein Barriereeffekt bereits während der Bauphase und wird auch nach Projektende nicht ausgeglichen.

Die erweiterte Grünbrücke 220 m nördlich der Route stellt keine adäquate Ausgleichsmaßnahme dar. Eine Grünbrückenerweiterung ist zwar generell begrüßenswert, aber aus Sicht des Fledermausschutzes ist die Lage der Querungshilfe wichtiger zu bewerten als ihre Breite. Daher ist die Grünbrücke nach momentanen Erkenntnisstand ungeeignet. Studien zum Thema „Fledermäuse, Straßen und Querungshilfen“ weisen eindeutig darauf hin, dass Vorerhebungen zur Feststellung der Flugrouten und möglicher Querungsstandorte dienen, um diese während und nach dem Straßenbau aufrecht zu erhalten (siehe Literatur).

Die zusätzlich beschriebene Maßnahme 6a. 8 in der Bauphase muss im Bereich Teilraum 3 (S34) näher erläutert werden, da es unklar ist, wie diese Migrationsachse am geplanten Kreisverkehr bzw. der Anschlussstelle Spange Wörth/S34 aussehen soll bzw. kann ohne eine Barrierewirkung während und nach der Bauphase darzustellen.

Die geplante Grünbrücke hat in der Bauphase keine unmittelbare, positive Auswirkung auf Fledermäuse, da diese die Struktur am momentan geplanten Standort nicht kennen. Eine genaue Beschreibung, wie Fledermäuse von ihren natürlichen Flugrouten durch Leiteinrichtungen in Richtung künstliche Querungsbereiche gelenkt werden sollen, ist notwendig, da die Umsetzung dieser Maßnahme unwirksam erscheint.

Die Verlegung der Grünbrücke nach Süden wird aufgrund der Wanderbedingungen der Amphibien ausgeschlossen oder nur dann möglich, wenn eine zweite Grünbrücke weiter nördlich errichtet wird.

Literatur:

- *Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 114 Seiten*

- *Berthinussen A. & J. Altringham^[1] (2015): WC1060 Development of a cost-effective method for monitoring the effectiveness of mitigation for bats crossing linear transport infrastructure. Final report. School of Biology, University of Leeds (u.a. Seite 56)*

Antrag: Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

(6a.24) Ergänzende Erhebungen

Im Bereich potenzieller Migrationsachsen von Fledermäusen (siehe Maßnahme 6a.25) sind Erhebungen mittels Batcorder im Sinne eines Prämonitorings für die Annahme der Querungsbereiche durchzuführen.

Stellungnahme LANIUS:

Die in den TGA 6a beschriebene Maßnahme 6a24 räumt zwar eine Erhebung im Sinne eines Prämonitorings ein, aber nur für die Annahme der bereits vordefinierten Querungsbereiche. In 6a.25 werden als potentielle Querungsbereiche u.a. die in Planung befindlichen künstlichen Objekte (die geplanten Grünbrücken Ü03, Ü07 & Ü11, Kastendurchlass im Reitersdorfer Wald,...) genannt. Vorerhebungen sollen der Feststellung von natürlichen Fledermaus-Querungsrouten dienen, um diese durch Installation von Querungshilfen aufrecht zu erhalten. Laut Maßnahme 6a.25 sollen erforderliche Maßnahmen zur verbesserten Annahmewahrscheinlichkeit der Querungen umgesetzt werden. Dies ist aus Sicht des Fledermausschutzes der falsche Ansatz und kann unter Umständen dazu führen, dass es zu einer Verschlechterung des Lebensraumes kommt, da strukturgebundene Fledermäuse nicht mehr in nahe gelegene Jagdgebiete gelangen. Dies würde zu einer Abwanderung führen oder aber zum Verschwinden der Population, da geeignete Habitate in der näheren Umgebung bereits besetzt sind.

Der Hinweis die Maßnahmen im Zuge einer naturschutzrechtlichen Einreichung zu konkretisieren und die Forderung nach einer ergänzenden Untersuchungen ist daher unzureichend, da die Flugrouten im Vorfeld festgestellt werden müssen und basierend auf diesen Erkenntnissen Querungshilfen zu installieren.

Anträge:

- Migrationsachsen müssen vor Baubeginn festgestellt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen müssen Querungshilfen installiert werden.
- Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

(6a.50) Altholzinseln/-bäume

Die Außernutzungsstellung von Altbäumen als auch das Anbringen von Fledermausbrettern/-kästen kann nicht direkt als CEF-Maßnahme gewertet werden, da einerseits die vorhandenen Altbäume vermutlich bereits besiedelt sind und andererseits Fledermauskästen nicht so schnell angenommen werden (Dietz & Hammer 2017).

Stellungnahme LANIUS:

Die Außernutzungsstellung von Altbäumen als auch das Anbringen von Fledermausbrettern/-kästen kann nicht direkt als CEF-Maßnahme gewertet werden, da einerseits die vorhandenen Altbäume vermutlich bereits besiedelt sind und andererseits Fledermauskästen nicht so schnell angenommen werden (Dietz & Hammer)

Antrag: Es müssen geeignete CEF Maßnahmen für Fledermäuse für den Teilraum 3 formuliert werden.

II.5 Vogelwelt (Aves) – exkl. Wachtelkönig

Einwendung LANIUS:

S34_Stellungnahmenband_TEIL III_181109 (S. 119ff.)

TB 345.3

II.1 Vögel

II.1.1 Zusammenfassung der Einwendungen

Die aus den erhobenen Grundlagendaten zu den im Gebiet nachweislich vorhandenen Vogelarten (insbesondere auch hinsichtlich der Durchzügler) abgeleiteten Maßnahmenvorschläge sind unzureichend. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Vogelfauna des Gebietes (direkter Verlust und Minderung von Lebensraum) wurden nicht hinlänglich untersucht. Die in Aussicht gestellten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter aus der Gruppe der Vögel abzuwenden.

TB 345.6

II.1.4 Einwendungen wegen fehlender Maßnahmenentwicklung für die genannten Vogelarten

Die Vorkommen von für den Naturschutz relevanten Brut- und Zugvogelarten wie z.B. Feldschwirl (Bestand von ca. 15-20 Revieren auf der Panzerbrache! – kein Hinweis darauf im Fachbericht!?), Neuntöter, Bekassine, Zwergschnepfe, Wespenbussard etc. wurden in den Untersuchungen teilweise unzureichend erfasst. Dementsprechend mangelhaft sind die Verschlechterungen des Lebensraumes für diese und weitere Vogel-Arten abgebildet und werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen für andere Vogelarten als den Wachtelkönig definiert.

Gutachter Stellungnahme

Die Sensibilität für die Vogelwelt wurde vom Gutachter für die Teilräume 1,3,4 und 5 auf „sehr hoch“, für den Teilraum 2 auf „hoch“ aufgestuft.

S.130: Die sehr hohe Bedeutung des **GÜPL Völtendorf** für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter Vogelarten ist unbestritten. Dies wird auch im TGA 06a Tiere und deren Lebensräume gewürdigt, es werden zusätzlich zu den Daten der UVE auch die Daten von Lanius sowie eigene Beobachtungen herangezogen. Unbestritten ist aus Sicht des SV Ragger, dass sich die Habitate auf der Panzerbrache am GÜPL durch die Nutzungsaufgabe im Laufe der letzten Jahre verändert haben. Selbst LANIUS sieht den Bedarf eines Habitatmanagement gegeben (z. B. Denk et al. 2005). Die Veränderung der Habitate führt auch zu einer Verschiebung des Artenspektrums und der Abundanz der Arten, die hohe Bedeutung des GÜPLs für die Vogelwelt bleibt davon jedoch unberührt. Eine "dramatischen Populations- und Artenabnahme" findet nicht statt. Auch die überregionale Bedeutung als Rast- und Überwintersplatz ist evident, ein international oder national bedeutendes Rastgebiet

gem. RVS 04.03.13 Vogelschutz liegt nicht vor. (...) Aufgrund der umfangreichen Wiederherstellung/ Schaffung einer **extensiven, offenen Landschaft** auf einer Fläche von insgesamt **rund 30 ha** (davon 15 ha für den Wachtelkönig, allerdings auf zwei getrennten Flächen östlich und westlich der geplanten Trasse) und der Maßnahmen in den angrenzenden Waldflächen ist von einer sehr hohen Maßnahmenwirkung für die wertgebenden Arten auszugehen.

Stellungnahme LANIUS:

Die Daten zur Vogelwelt im UVE-Fachbericht werden vom Gutachter als inkonsistent und mangelhaft bezeichnet (TGA_06a S. 8). So wurden trotz einer flächendeckenden, rationalisierten Revierkartierung in den Jahren 2008, 2011 und 2012 die Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl auf der Panzerbrache erst durch Ragger bestätigt (jeweils mind. 5 Reviere). Wertbestimmende Arten sind demnach Wachtelkönig, Rebhuhn, Kiebitz, Turteltaube, Feldlerche, Baumpieper, Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Neuntöter.

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen **GÜPL Völtendorf** ist gemäß dem Gutachten ein **Gesamtkonzept** für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Vogelwelt und den Wachtelkönig beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der wertbestimmenden Vogelarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Hinsichtlich der 30 ha Offenlandflächen, die geschaffen bzw. optimiert werden sollen, fehlt eine gesamthafte Darstellung, welche Flächen zu dieser Berechnung herangezogen worden sind.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN

TEILGUTACHTEN 06, S 34 Traisental Schnellstraße

Stellungnahme LANIUS zu den geplanten Maßnahmen

(6a.35) Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf

Gutachter:

(...)In der Maßnahmenplanung sind auch die ökologischen Maßnahmen der Spange Wörth (Einreichung und Auflagen des Naturschutzverfahrens) zu berücksichtigen. Kumulative Wirkungen mit der Spange Wörth wurden bereits bei der Bewertung der Auswirkungen und damit auch bei der Festlegung der Maßnahmen berücksichtigt. Es können daher auch Synergien mit den Kompensationsmaßnahmen der Spange Wörth am ehemaligen GÜPL Völtendorf berücksichtigt werden (d. h. eine Maßnahme kann auf beide Projekte angerechnet werden). Dies gilt für die Maßnahmen 6a.39 bis 6a.44 sowie **6a.47**.

Stellungnahme LANIUS:

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit insbesondere der Maßnahme 6a.47 auf beide Projekte (S 34 und Spange Wörth) besteht ein Widerspruch zum Gutachter der Spange Wörth, der in seiner Auflage Nr. 21, TG Land NÖ S. 145 ausführt: „(...) Anstatt des Ersatzlaichgewässers südlich der L5181 ist ein solches (**zusätzlich zu eventuellen Vorschreibungen im Rahmen der UVP für die S 34**) im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“

(6a.39) GÜPL Völtendorf Wachtelkönig: Lärmindernde Maßnahmen

Gutachter:

Im Bereich der Trasse der S 34 und der B 39 sind zusätzliche lärmindernde Maßnahmen umzusetzen. Diese zusätzliche Reduktion der Lärmimmissionen ist so zu gestalten, dass westlich und östlich der geplanten Trasse im Zeitraum von Anfang April bis Ende September mindestens 7,5 ha an geeigneter Habitatfläche für den Wachtelkönig mit einer durch das Vorhaben bedingten Lärmimmissionen unter Ln 45 dB (Berechnung lt. RVS 04.02.11) bestehen bleibt, Flächen in einem Abstand von 50 m zu bestehenden Waldflächen werden nicht angerechnet, da diese vom Wachtelkönig nicht angenommen werden (vgl. dazu auch Beobachtungspunkte am GÜPL). Mit der naturschutzrechtlichen Einreichung sind Maßnahmen zu definieren, welche die Einhaltung dieser Maßnahmen monitoren und sicherstellen.

Stellungnahme LANIUS:

Hinsichtlich der lärmindernden Maßnahmen, die über den Wachtelkönig hinaus auch für andere Vogelarten Relevanz haben, bleibt das Gutachten unkonkret und wird auch hier auf die naturschutzrechtliche Einreichung hingewiesen.

(6a.56) Adaptierung Maßnahme VS_4 und RS_11 in Hinblick auf die Ansprüche der Zielvogelarten

Gutachter:

Die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche VS_4 ist speziell auf die Anforderungen der Zielarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche anzupassen. Die Maßnahmenflächen RS_11 (Herstellung einer Wiesenfläche, 0,11 ha) ist dahingehend anzupassen, dass eine streifenförmige Brachfläche (mind. 10 m Breite, mind. 100 m Länge) angelegt wird, welche unter anderem vom Rebhuhn nutzbar ist.

In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

Stellungnahme LANIUS:

Betreffend die Ausgleichsflächen aus der UVE (Maßnahme 6a.56) :

VS_4: Wiesenfläche zw. GÜPL und Reitzersdorfer Wald (CEF; 1,57 ha) – für Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz & Feldlerche

RS_11: Brache Steinfeld/Poppenberg (0,11 ha). Davon 10 x 100 m (=0,10 ha) als Brache für Rebhuhn herstellen

werden die Maßnahmen insbesondere für das Rebhuhn als gefährdete Vogelart mit höchstem Schutzbedarf (Kategorie „rot“ nach Dvorak 2017) als nicht ausreichend angesehen. Die Art ist sowohl von der Trasse der S 34 als auch durch die Spange Wörth von unmittelbaren Revierverlusten im Trassenbereich betroffen.

III Antrag

Die FG Lanius stellt den Antrag auf Erfüllung der obengenannten Punkte und Forderungen.



Mag. Markus Braun

Obmann FG LANIUS